

Beitrag für „Die Gemeinde“ (BWGZ)

Neues Regelwerk für ehrenamtliche Feuerwehren – was ändert sich für die Kommunen und Gemeinden?

Der Feuerwehrdienst beinhaltet viele gefährliche Tätigkeiten. Deshalb gibt es dafür seit vielen Jahren eine eigene Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“. Obwohl jeder Einsatz anders ist, hat die Feuerwehr mit der UVV ein Regelwerk, das grundsätzlich ein sicheres Vorgehen beschreibt. Zum 1.10.2019 ist die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Baden-Württemberg in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherige Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) aus dem Jahr 1989.

Mit der neuen DGUV Vorschrift 49 steht der Freiwilligen Feuerwehr und ihren Führungskräften sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine umfassende Handlungsanweisung zur Unfallverhütung im Feuerwehrdienst zur Verfügung. Die bisherige Fassung der UVV „Feuerwehren“ wurde 1989 als GUV-V C53 in Kraft gesetzt und seitdem nur geringfügig angepasst. Jedoch haben Weiterentwicklungen in der Feuerwehrentechnik, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse im Unfallgeschehen eine grundlegende Überarbeitung erforderlich gemacht. Eine wichtige Neuerung ist die Organisation von Sicherheit und Gesundheit – was auch für die Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Änderungen mit sich bringt.

Entstehung der neuen UVV „Feuerwehren“

Unfallverhütungsvorschriften stellen für jedes Unternehmen und jeden Versicherten verbindliche Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz dar. Die neue DGUV Vorschrift 49 richtet sich vorrangig an Kommunen (Städte und Gemeinden) und die dort ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Parallel ist die neue DGUV Regel „Feuerwehren“ 105-049 erschienen, um die neuen Vorgaben ausführlich zu erläutern. Sie ersetzt die Durchführungsanweisungen der alten UVV.

Die Neufassung der DGUV Vorschrift 49 und der zugehörigen DGUV Regel 105-049 wurde federführend vom Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter breiter Beteiligung weiterer Entscheidungsebenen erarbeitet. Durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) ist hier auch wichtiges Hintergrundwissen zur Freiwilligen Feuerwehr in Baden-Württemberg, insbesondere in Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit, eingeflossen.

Welche Änderungen ergeben sich?

Deutlich geändert hat sich gegenüber der bisherigen UVV der Geltungsbereich. Die neue DGUV Vorschrift 49 gilt nur noch für Städte und Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Feuerwehrangehörigen, die dort ehrenamtlich tätig sind. Das heißt im Umkehrschluss: Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte sind ausgeschlossen – für sie gilt uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht.

Obleich die neue DGUV Vorschrift 49 für hauptamtlich Beschäftigte und Beamte keine unmittelbaren Verbindlichkeiten auslöst, kann sie hier als „Stand der Technik“ herangezogen werden: entweder über betriebsinterne Dienstanweisungen oder konkrete Nennung in den Feuerwehrdienstvorschriften.

Verantwortung im Feuerwehrdienst

Die „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz“ wurde neu in die DGUV Vorschrift 49 aufgenommen. Dies verdeutlicht, dass dem Bereich Organisation zukünftig eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Gesamtverantwortung für die freiwilligen Feuerwehren liegt dabei bei den jeweiligen Kommunen bzw. Landkreisen – und nicht bei der Leitung der Feuerwehr. Damit sind die Gebietskörperschaften auch für die Sicherheit und Gesundheit der dort ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zuständig.

Nach § 3 der DGUV Vorschrift 49 hat die Kommune für eine geeignete Organisation zu sorgen, bei der die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind. Eine Übertragung der Unternehmerpflichten an Feuerwehrangehörige erfordert eine umsichtige Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung. Vor einer Pflichtenübertragung ist von den Kommunen zu überprüfen, ob diese Aufgaben bei ihr verbleiben bzw. durch sie organisiert werden können oder müssen. Dies betrifft insbesondere Aufgaben und Pflichten in Hinblick auf Personal- und Verwaltungstätigkeiten sowie die Prüfung von baulichen Anlagen. Maßnahmen zur Instandhaltung, zum Unterhalt des Feuerwehrhauses sowie zur Überprüfung bzw. Durchführung notwendiger Dokumentationen sind ebenfalls betroffen.

Obwohl Sicherheit und Gesundheit in der neuen UVV stärker in den Fokus rücken, darf nicht vergessen werden, dass auch schon nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, die Gesamtverantwortung für die Sicherheit in der Feuerwehr bei der Kommune lag. Mit der neuen UVV wird dieser Zusammenhang allerdings sehr viel deutlicher herausgestellt bzw. konkretisiert.

Gefährdungsbeurteilung

Im Gegensatz zur GUV-V C53 greift die neue UVV Feuerwehr das Thema Gefährdungsbeurteilung auf. Der § 4 zur Gefährdungsbeurteilung wurde neu aufgenommen, da die Feuerwehr, insbesondere im Einsatz und Übungsdienst, Gefährdungsbeurteilungen auf eine andere Art und Weise macht, wie wir das aus dem „klassischen“ Arbeitsschutz kennen. Die neue DGUV Regel „Feuerwehren“ beschreibt detailliert, wann, wie und wofür eine Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst durchzuführen ist. Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für das Feuerwehrhaus und/oder die Werkstätten ist die jeweilige Kommune als Trägerin des Brandschutzes.

Persönliche Anforderung und Eignung

Nach § 6 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ dürfen den Feuerwehrdienst weiterhin nur Personen übernehmen, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Insbesondere für Tätigkeiten unter Atemschutz sind Eignungsuntersuchungen weiterhin zwingend vorgeschrieben. Diese Eignungsuntersuchungen sind von einer geeigneten Ärztin oder einem geeigneten Arzt durchzuführen. Die Regel zur UVV Feuerwehren (DGUV Regel 105 049) beschreibt, welche Voraussetzung die Ärztin oder der Arzt erfüllen und wie ihre Auswahl sowie Beauftragung erfolgen soll.

Aus alt macht neu – wie geht es weiter?

Auch wenn sich die Grundstruktur der neuen UVV geändert hat, sind viele Paragraphen der alten UVV, die sich über Jahre für ein sicheres Vorgehen in den Feuerwehren bewährt haben, erhalten geblieben. Insofern birgt die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ als solches keine großen Überraschungen. Die Feuerwehren und die Kommunen in Baden-Württemberg, die bereits vorher

gewissenhaft den Arbeitsschutz in der Feuerwehr gewährleistet haben, werden mit der neuen UVV gut zurechtkommen.

Um die Anforderungen aus der neuen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ konkret umzusetzen, liefert die zugehörige DGUV Regel 105 049 entsprechende Hilfestellungen. Den Verantwortlichen in den Kommunen bietet sie die Möglichkeit, gemeinsam mit der Feuerwehrführung die Organisation und jeweiligen Strukturen zu hinterfragen. Damit kann es gelingen, Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr weiterhin kontinuierlich zu verbessern und diese noch stärker zu verankern.

Bei Fragen rund um die neue UVV steht die UKBW sowohl Kommunen als auch Feuerwehren zur Verfügung. Die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und die zugehörige DGUV Regel 105-049 stehen unter folgenden Links zum Download bereit:

<https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/vorschrift49.pdf>

<https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/105-049.pdf>

Autoren:

Frank Obergöcker, Aufsichtsperson nach SGB VII, UKBW: Tel.: 0711 / 9321 - 7324; E-Mail:

Frank.Obergoecker@ukbw.de

Florian Truckenmüller, Aufsichtsperson nach SGB VII, UKBW: Tel.: 0711 / 9321 - 8327; E-Mail:

Florian.Truckenmueller@ukbw.de